



Brüssel, den 20. September 2024  
(OR. en)

13529/24

ENT 179  
MI 802  
COMPET 911  
DELACT 168  
IND 446

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 12505/24 + ADD 1 - C(2024) 3480 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 30.5.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch Festlegung der anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und zur Änderung der genannten Verordnung in Bezug auf die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten auf der Grundlage eines Modellierungsansatzes  
– Beschluss, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Juli 2024 gemäß Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstaben e und h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011<sup>1</sup> den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt, mit dem Anhang V der genannten Verordnung geändert werden soll.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5- 43), letzte konsolidierte Fassung – 16.7.2021.

2. Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission<sup>2</sup> geänderten Fassung (Bauprodukteverordnung) enthält ein neues harmonisiertes System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, mit dem die Aufgaben festgelegt werden, die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale der Bauprodukte durchzuführen sind. Im Grünen Deal und in den damit verbundenen EU-Strategien wurde die Rolle der Bauprodukteverordnung für die Bemühungen um energieeffiziente und ressourceneffiziente Gebäude und Renovierungen sowie für die Nachhaltigkeit von Bauprodukten hervorgehoben.
3. Der Rat hatte bis zum 10. September 2024 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben oder eine Verlängerung der Frist für Einwände zu beantragen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben. Mehrere Delegationen übermittelten Bemerkungen zum Inhalt sowie zu einigen Sprachfassungen. Alle Bemerkungen wurden an die Kommission gerichtet, und die Kommission wird sie entsprechend berücksichtigen.
4. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, die Nichtablehnung des delegierten Rechtsakts in der Fassung des Dokuments ST 12505/24 + ADD 1 als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen und zu veranlassen, dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber unterrichtet werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß den Artikeln 61 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlassen und nach dem 19. Oktober 2024 im Amtsblatt veröffentlicht wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhebt.

---

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission vom 18. Februar 2014 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten (ABl. L 157 vom 27.5.2024, S. 76-79).